

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 6

Artikel: Die konfessionelle Spaltung des Schweizervolkes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelnummer 50 Rappen
Sämtliche Adreßänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 16, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Inhalt: Die konfessionelle Spaltung des Schweizervolkes — Die Stellung des Bundesrates zum Jesuitenartikel — Frankreich und der Jesuitenorden — Aus der Bewegung — Freiwillige Beiträge.



Die Geschichte zeigt, daß alle Staaten durch den Chauvinismus, ob nun nationalen, ständischen, politischen oder religiösen, zugrunde gegangen sind. Th. G. Masaryk.

Die konfessionelle Spaltung des Schweizervolkes

In der letzten Nummer des Freidenkers haben wir die am 30. März 1949 im Nationalrat stattgefundene Debatte um den Jesuitenartikel in unserer Bundesverfassung (Art. 51) wörtlich wiedergegeben. Die nun einmal aufgerollte Frage: «Gilt der Jesuitenartikel oder gilt er nicht?» ist für jeden freiheitlich gesinnten Schweizerbürger von so grundsätzlicher Bedeutung, daß sich der Abdruck des Stenogrammes mehr als rechtfertigt. Es ist zu hoffen, daß das Thema in der weiteren Diskussion gründlich behandelt wird und daß man nicht weiter an den Tatsachen vorbeisieht. Hier handelt es sich um ein Problem, das sich nicht zu Gunsten der Demokratie erledigt, wenn man die Lösung der Frage weiterhin der Zeit überlassen will, wie das bisher geschehen ist.

Die Behandlung der durch die Interpellation von Nationalrat *Werner Schmid* (Zürich) aufgeworfenen Frage war längst fällig. Es ist angesichts der Tatsachen überhaupt verwunderlich, daß der Jesuitenartikel nicht schon längst zur Diskussion gestellt wurde. Von katholischer Seite lag allerdings keine Veranlassung dazu vor! Wenn es auch nicht in der Absicht von Nationalrat Schmid gelegen hat, mit seiner Interpellation einen Kulturkampf zu entfesseln, so ist die konfessionelle Lage doch so — das Votum Wick hat dies bewiesen —, daß die Jesuitensaat in der Schweiz schon so weit gediehen ist, daß es früher oder später ohne Kulturkampf nicht mehr abgehen wird. Heute gegen die Jesuiten Stellung nehmen, und eine strikte Handhabung des Artikels 51 der Bundesverfassung fordern, heißt nach den Darlegungen des erklärten Jesuitensreundes Dr. Wick nicht mehr und nicht weniger als den Kulturkampf auslösen, denn seine Drohung ist unzweideutig und bezeichnend: «Je strikter und je schärfer der Art. 51 gehandhabt wird, um so größer würden die Unzukömmlichkeiten, nicht so sehr für die Jesuiten, als für die Behörden.» Wir müssen die moralische und politische Wertung dieser Drohung dem Leser überlassen.

Es dürfte noch das fragwürdige Verdienst von Bundesrat *Giuseppe Motta* sein, während des ersten Weltkrieges den Jesuitengeneral mit seinem Troß nach der Schweiz gelotst zu haben, nachdem dieser von Rom aus die Verbindung vor allem mit der deutschen Ordensprovinz nicht mehr aufrecht erhalten konnte. Den ganzen Krieg über, d. h. seit dem Eintritt Italiens in den ersten Weltkrieg, war der Ordensgeneral *Wladimir Ledochowski* in Zizers bei Chur, wo er sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte und von wo aus er im Schutze unserer Neutralität seine politischen Geschäfte besorgte. Wenn es auch

reichlich naiv wäre anzunehmen, die Jesuiten hätten in der Schweiz ehemals nicht gewirkt, so dürfte doch endgültig feststehen, daß mit dem Aufenthalt Ledochowskis in der Schweiz die Jesuiteninfiltration gewissermaßen «legitim» wurde. Dies alles ließ man geschehen, ohne daß von religiöser oder politischer Seite auf die Ungesetzmäßigkeit dieses Tuns hingewiesen worden wäre.

Als sich dann Ledochowski nach Kriegsende wieder nach Rom verzog, war die Bresche bereits geschlagen, denn es blieben seine Soldaten. Damit nicht genug! Motta tauschte den Jesuitengeneral gegen einen Nuntius aus. Auch dafür gab es damals einen «plausiblen» Grund: Die Nuntiatur wurde vom politischen Katholizismus eingehandelt als Entgelt für die Leistungen katholischer Truppenteile aus dem Kanton Freiburg, welche im Jahre 1918 die Bundesstadt Bern vor dem sozialistischen Terror des Generalstreikes bewahrt haben sollen. Den Nuntius hat man des religiösen Friedens wegen nur mit leisem Protest hingenommen. Seit dem Ende des ersten Weltkrieges wirken die Jesuiten trotz Artikel 51 unserer Bundesverfassung nahezu ungehindert. Gelegentlich laut werdende Proteste hatten keine Wirkung und sind noch immer im Sand verlaufen. Was seit dem Beginn dieses Jahrhunderts gegen die Jesuiten getan wurde, das nimmt sich aus wie Reklametricks zu Gunsten der Jesuiten. Man hat in einer prächtigen Toleranz jene hochgezogen, denen diese Toleranz im Grunde des Herzens fremd ist. Heute haben wir nicht nur vereinzelt Jesuiten in der Schweiz, denn inzwischen haben sich auch die Jesuitenfreunde des politischen Katholizismus um sie geschart. *Die Jesuitendebatte im Parlament kommt heute rund dreißig Jahre zu spät!*

Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 51

Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Wie weit unter der Führung der Jesuiten die konfessionelle Spaltung des Schweizervolkes schon gediehen ist, das läßt sich nicht im Rahmen eines Zeitungsartikels darstellen. Wir müssen uns mit einer nur skizzenhaften und unvollständigen Aufzählung begnügen. Seit dem Jahre 1923 haben wir in unserem Organ auf die Tätigkeit der Jesuiten und auf die aufsteigenden Gefahren hingewiesen. Unter einem vom Jesuitismus künstlich geschürten Kommunistenschreck hat man es katholischerseits verstanden, dem Protestantismus einen himmlischen Sand in die Augen zu streuen, man hat nazistisch-faschistische Sympathien gezüchtet und wollte den «alten Adam» ausgezogen wissen, um in dieser Zeit des Schreckes ungestört die Geschäfte der Jesuiten zu betreiben. Lange Jahre haben wir in den Wind gesprochen. Die Tatsachen werden uns aber recht geben, wenn man nicht endlich den Mut aufbringt, dem Artikel 51 der Bundesverfassung strikte Geltung zu verschaffen. Sollte man einem sogenannten religiösen Frieden wegen — es wird der Friedhofriede des Protestantismus und aller Freiheitsrecht werden — wieder schlapp machen und den Ansprüchen der Jesuiten und Jesuitenfreunde klein beigeben, dann sind wir auf dem direkten Wege zur geistigen Knechtschaft.

Halten wir nun einen kleinen Ueberblick, wie weit die jesuitischen Spaltkeile schon in unser Volk eingedrungen sind: die Jugend wird durch katholische Pfadfinderorganisationen unter geistlicher Führung erfaßt, um zu verhüten, daß sie vom protestantischen Gift der Häresie erfaßt werde; die jungen Männer und Töchter werden in katholischen Gesellen- und Töchtereinheiten an die Leine genommen, damit der Umgang mit Andersgläubigen auf ein Minimum beschränkt werde; den Arbeiter keilt man für die christlich-sozialen Gewerkschaften, nach der alten Kirchendevise: Teile um zu herrschen!; soweit dies nicht schon geschehen ist, werden über kurz oder lang katholische Berufsfachverbände geschaffen; ein erster Anfang ist bereits gemacht, indem man dem schweizerischen Bauernbund einen katholischen Bauernverband abzweigte; es gibt weiter einen katholischen Lehrerverband usw., usw. Eines schönen Tages wird man auf jesuitisches Betreiben hin die katholischen Soldaten nur noch in katholischen Einheiten exerzieren lassen dürfen, nachdem man bereits die Turner konfessionell zu trennen vermochte. In der schweizerischen Rundspruchgesellschaft und in den Programmkommissionen verlangt man noch mehr Einfluß, als man von katholischer Seite ohnehin schon hat. Vergessen wir auch nicht den Spaltpilz der «Katholischen Aktion» zu nennen usw.

Diese wenigen Beispiele, die beliebig vermehrt und belegt werden könnten, mögen andeuten, wohin ein solches Streben führt. Wo soll da am Ende noch jenes einig' oder einzig' Volk von Brüdern bleiben, wenn man auf katholischer Seite im Schlepptau der Jesuiten jenes gefährliche Spiel betreibt, wenn man von protestantischer Seite untätig zusieht, so daß wir uns eines Tages, wie einst, in zwei getrennten Lagern gegenüberstehen. Diese künstlich und mit Systematik geschaffene Kluft darf von seiten des Katholizismus nicht weiter getrieben werden. Wir appellieren an die eidgenössischen Räte, hier endlich einmal das kategorische *Halt* zu sprechen und vom Bundesrat und den Kantonen eine strikte Beachtung und Befolgung des Artikels 51 zu fordern.

Wir zitieren *Th. G. Masaryk*, dessen weise Worte wir in die Kopfleiste der vorliegenden Nummer gesetzt haben: *Die Geschichte zeigt, daß alle Staaten durch den Chauvinismus, ob nun nationalen, ständischen, politischen oder religiösen, zugrunde gegangen sind.* Wenn wir unserem Volke und unserem

demokratischen Bundesstaate ein solches Schicksal ersparen wollen, dann können und dürfen nicht die ferngesteuerten «Leichname Loyolas» unseren katholischen Volksteil weiter mißleiten und verderben, denn die Jesuiten waren, sind und bleiben staatsgefährlich, wie dies durch unsere Bundesverfassung eindeutig bestätigt wird.

Die Stellung des Bundesrates zum Jesuitenartikel

In seiner Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Werner Schmid stellte der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat *E. von Steiger*, einleitend fest, daß der Jesuitenartikel für die Behörden des Bundes und der Kantone in gleicher Weise verbindlich ist wie für die Jesuiten. In erster Linie sei es Aufgabe der Kantone, auf ihrem Gebiet zum Rechten zu sehen und darauf zu achten, daß diese Bestimmungen eingehalten werden. Gegen die Verfügungen der Kantonsregierungen könne beim Bundesrat Beschwerde geführt werden, der diese, entsprechend seiner jahrelangen Praxis, beurteilen werde. In seinen weiteren Darlegungen erklärte Bundesrat von Steiger wörtlich: *So lange der Jesuitenartikel in der Verfassung steht, ist er verbindlich wie jede andere Verfassungsbestimmung. ... Es gibt keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen.*

Mit dieser eindeutigen und klaren Antwort könnte man sich zufrieden geben, wenn die Praxis dieser vorstehenden Auffassung entsprechen würde. Dem ist aber leider nicht so, denn so eindeutig die Verfassungsbestimmung ist, gibt sie doch Anlaß zu Interpretationskünsten, die von den Jesuiten weidlich ausgenützt werden. Beweis dafür, daß die Verfassungsbestimmung nicht so eindeutig gehandhabt wird, ist die Interpellation Werner Schmid im Nationalrat.

Im Nachfolgenden sollen einige Gedanken und Ueberlegungen festgehalten werden, die uns bei der aufmerksamen Lektüre der Rede des Herrn Bundesrates von Steiger aufgestiegen sind. Der Interpellant hat sich zwar nach Anhören der Antwort des Bundesrates befriedigt erklärt. Die Angelegenheit wäre damit wieder ad acta gelegt worden, wie schon oft, wenn die Tätigkeit der Jesuiten zur Diskussion stand. Nur dank der Aggressivität der Jesuiten bzw. ihrer Freunde im Parlament ist die Interpellation noch nicht von der Traktandenliste abgesetzt worden. Sie wird also den Rat weiterhin beschäftigen. Sehen wir nun einmal zu, wie es mit der «Verbindlichkeit» des Jesuitenartikels steht.

Herr Bundesrat von Steiger bezieht sich eingangs seiner Rede darauf, daß die Beschwerden entsprechend einer «jahrelangen Praxis» beurteilt werden. Der Bundesrat zitiert Fälle aus dem letzten Jahrhundert, die dartun sollen, daß man sich bemühte, dem Jesuitenartikel Nachachtung zu verschaffen. Darüber wollten aber Nationalrat Werner Schmid und die Mitunterzeichner seiner Interpellation wohl kaum aufgeklärt werden, denn die Quellen, aus denen die bundesrätliche Antwort schöpft, sind ihnen sicher ebenfalls bekannt. Nicht die Handhabung des Artikels durch einen früheren Bundesrat interessierte sie. Der Bundesrat hat seit dem letzten Jahrhundert nicht nur in personeller Hinsicht wiederholt geändert, sondern auch die politische Konstellation innerhalb des Bundesrates ist nicht mehr dieselbe wie etwa zu Anfang unseres Jahrhunderts. Was der Interpellant wohl kennen lernen wollte, das ist die Stellungnahme des gegenwärtigen Bundesrates zum Jesuitenartikel.